THEOLOGISCHE HOCHSCHULE ELSTAL

Ordnung für Honorarprofessuren

§ 1 Berufungsvoraussetzungen

(1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer in einem Fach aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen sowie durch mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gemäß § 61 (1) BbgHG gestellt werden.

(2) Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.

(3) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor darf nicht bestellt werden, wer hauptberuflich an der Theologischen Hochschule Elstal tätig ist.

§ 2 Verfahren

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Antrag des Kollegiums, nach Zustimmung des Hochschulsenats und nach Anhörung des Präsidiums des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule ist vor der Bestellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds des Kollegiums wird das Verfahren vom Kollegium eröffnet. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Zeugnisse und Qualifikationsnachweise,
3. Nachweis über besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen sowie über eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule.
4. Nachweis über besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in der beruflichen Praxis.

(3) Bei positiver Entscheidung des Kollegiums über die Eröffnung des Verfahrens holt das Rektorat ein Gutachten von einer anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Persönlichkeit ein, die das Fachgebiet vertritt, in dem die Person wirkt, die zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellt werden soll.

(4) Der Hochschulsenat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten über den Bestellungsvorschlag.

(5) Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor durch Aushändigung einer Berufungsurkunde.

§ 3 Titelführung

Mit der Bestellung ist gem. § 95 Abs.9 BbgHG für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden.

§ 4 Stellung und Pflichten von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie sind verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen.

Die Rektorin oder der Rektor regelt den Umfang der Lehrverpflichtungen. Sie soll mindestens eine Semesterwochenstunde pro Semester betragen.

§ 5 Rückgabe und Entziehung einer Honorarprofessur

(1) Eine Honorarprofessur kann zurückgegeben werden.

(2) Eine Honorarprofessur kann durch die Rektorin oder den Rektor nach Anhörung des Hochschulsenats entzogen werden. Eine Entziehung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ihre oder seine Pflichten verletzt oder durch ihr oder sein Handeln dem Ruf der Hochschule schadet.

Diese Ordnung wurde im Hochschulsenat am 07.12.2022 einstimmig angenommen und mit Beschluss des Hochschulsenats vom 12.11.2025 dem geänderten Brandenburgischen Hochschulgesetz angepasst.